

GEBÜHRENORDNUNG zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Bottmingen

vom 25. September 2007

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35 des Feuerwehrreglements vom 2. November 1983 folgende Gebührenordnung:

Für die Kosten folgender Einsätze wird dem Verursacher resp. dem Betroffenen Rechnung gestellt:

- a) Ölwehreinsätze
- b) Strahlenschutzeinsätze
- c) Autobrände im Freien von nicht ortsansässigen Fahrzeughaltern
- d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
- e) Wasserschäden im Wiederholungsfall oder bei mangelndem Unterhalt
- f) Vorsorgliche Brandwache bei privaten Veranstaltungen
- g) Verkehrsdienst bei privaten Grossanlässen
- h) Bei sich häufenden Fehl- und Täuschungsalarmen

Gebühren/Ansätze pro Einheit:

Angehörige/r der Feuerwehr (AdF):

Ansatz pro AdF CHF 60.00/Std.

Fahrzeuge:

Hilfslöschfahrzeug oder Tanklöschfahrzeug CHF 200.00/Std.
Pikettfahrzeug CHF 80.00/Std.
Pionierfahrzeug (Transportfahrzeug mit Pioniermaterial) CHF 150.00/Std.
Transportfahrzeug bis 6,5 t CHF 120.00/Std.
Mannschaftstransporter CHF 120.00/Std.

Geräte und Material:

Anhängeleiter CHF 80.00/Std.
Zivilschutzanhänger CHF 50.00/Std.
Motorspritze CHF 80.00/Std.
Notstromgenerator nach Aufwand/Std.
Wassersauger CHF 40.00/Std.
Tauchpumpe 220 V CHF 30.00/Std.
Kettensäge nach Aufwand/Std.
Rettungssäge nach Aufwand/Std.
Pressluftatmer, nur Füllung CHF 12.00/Stk.
Ölbinder Strasse CHF 40.00/Sack
Ölbinder Wasser effektive Kosten/kg
Handlöscher effektive Kosten/Stk.
+ CHF 50.00 Transportanteil
Schaumextrakt CHF 10.00/lit.
Sonstiges Verbrauchsmaterial nach Aufwand
Wespeneinsatz, pauschal CHF 200.00

nach Aufwand = geltender Regietarif des Bau- oder Gärtnermeisterverbands, aktuelle Preislisten etc.

Fehl- und Täuschungsalarme:

-	1. Fehlalarm	CHF	0.00
-	2. Fehlalarm (im selben Jahr), pauschal	CHF	500.00
-	3. Fehlalarm (im selben Jahr), pauschal	CHF	750.00
-	ab 4. Fehlalarm (im selben Jahr), pauschal	CHF	1'000.00

Für grössere Einsätze und Spezialaufgaben der Feuerwehr (z. B. Verkehrs- und Sicherheitsdienst bei Privat- und Vereinsanlässen etc.) gelten Spezialtarife gemäss Vereinbarung mit dem jeweiligen Auftraggeber, wobei die Kosten der Gemeinde gedeckt sein müssen.

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 10. Dezember 1991 und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.